

Anlage 2:

Synopse

Aktuelle Fassung

§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung:

„Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Behördenzentrums Gießen (Berliner Platz und Aulweg) auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.“

Neue Fassung

§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung:

„Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses am Berliner Platz 1 oder der Verwaltungsgebäude Aulweg 43 oder 45, Robert-Bosch-Straße 14 oder Heuchelheimer Straße 102 auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.“